

Inhalt

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	2
I. Teil Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Kommunalabgaben	2
§ 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben	2
II. Teil Die einzelnen Abgaben	2
§ 3 Steuern	2
§ 4 Gebühren (Allgemeines).....	3
§ 5 Verwaltungsgebühren	3
§ 6 Benutzungsgebühren	4
§ 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser und Bodenverbände und Zweckverbände	4
§ 8 Beiträge	5
§ 9 Besondere Wegebeiträge	6
§ 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse	6
§ 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge.	6
III. Teil Verwaltungsverfahren	8
§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	8
§ 13 Kleinbeträge, Abrundung	8
§ 14 Abgabenbescheide	8
§ 15 entfallen	8
§ 16 entfallen	8
IV. Teil Straf- und Bußgeldvorschriften	8
§ 17 Abgabenhinterziehung	8
§ 18 entfallen	8
§ 19 entfallen	8
§ 20 Leichtfertige und Abgabengefährdung	8
§ 21 entfallen.	8
V. Teil Schlussvorschriften	8
§ 22 Übergangsvorschriften zur Erhebung der Jagdsteuer.....	8
§ 23	8

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kommunalabgaben

- (1) ¹Die ,Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. ²Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Gesetz im Sinne des Kommunalabgabengesetzes ist jede Rechtsnorm.
- (3) Die Bestimmungen der § 12 bis 22 a gelten auch für Steuern, Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmungen treffen.

§ 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben

- (1) ¹Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. ²Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben.
- (2) Eine Satzung mit der eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums.

II. Teil Die einzelnen Abgaben

§ 3 Steuern

- (1) ¹Die Gemeinden können Steuern erheben. ²Eine Jagdsteuer darf ab dem 1. Januar 2013 nicht erhoben werden. ³Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung einer Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.
- (2) ¹Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. ²Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer und der Hundesteuersatzung.
- (3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.
- (4) Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.

§ 4 Gebühren (Allgemeines)

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren erheben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) ¹Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. ²Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) ¹Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. ²Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (4) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen.
- (5) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (6) ¹Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbau handelt.
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 der Abgabenordnung dient.²Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß § 6 Abs.1 Satz 2, § 19 Satz 1 ÖDGG erbrachte Leistungen.
- (7) ¹Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. ²Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. ³Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) Die bei ,Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Gesetzes entsprechend.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ²Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. ³§ 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt
- (2) ¹Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. ²Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. ³Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckung sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. ⁵Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.
- (3) ¹Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). ²Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. ³Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.
- (4) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf ‚Erhebung von Fähr-, Hafen- und ‚Schleusengeldern und von anderen gleichartigen Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife hierfür bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser und Bodenverbände und Zweckverbände

- (1) ¹Die von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband oder in einem Zweckverband (Verband) zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 Satz 1 und 2 durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. ²§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Kreise können die von ihnen zu zahlenden Verbandslasten nach den Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile aufbringen. ⁴Soweit die Abgabepflichtigen selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, dürfen von ihnen Gebühren nicht erhoben werden.
- (2) ¹Bilden Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes mit Einrichtungen oder Anlagen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dergestalt eine technische Einheit dass sie ihren Zweck nur gemeinsam erfüllen können, und erbringen der Verband sowie die Gemeinde oder der Gemeindeverband gleichartige Leistungen (z.B. Ortsentwässerung oder Abwasserreinigung) so

gelten sie als einheitliche Einrichtung oder Anlage. ²In diesen Fällen können die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Verbandslasten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch die Kosten für ihre eigenen Einrichtungen und Anlagen nach § 6 denjenigen auferlegen, die die einheitliche Einrichtung oder Anlage in Anspruch nehmen. ³Die auf die einzelnen Abgabepflichtigen entfallenden Gebühren sind um Beträge zu kürzen, mit denen die ,Abgabepflichtigen selbst von dem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden; dabei sind Ermäßigungen der Verbandslasten auf Grund eigener Maßnahmen des Abgabepflichtigen den Verbandslasten hinzuzurechnen. ⁴Die Kürzung unterbleibt, soweit es sich um Verbandslasten oder Abgaben zur Abgeltung solcher Leistungen und Vorteile handelt, die nur einzelnen zugute kommen. ⁵ Die Gebühren sind so zu berechnen, dass sie trotz der Kürzungen nach Satz 3 die Kosten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes einschließlich ihrer Verbandslasten in der Regel decken.

§ 8 Beiträge

- (1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. ²Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.
- (2) ¹Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung dienen. ²Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. ³Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Beiträge können auch für ,Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).
- (4) ¹Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. ²Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitsätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen, üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind ermittelt werden. ³Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlussbeitrag). ⁴Wenn die Anlagen oder Einrichtungen auch von der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. ⁵Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. ⁶Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragsatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragsatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.
- (5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (6) ¹Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. ²Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden.

- (7) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. ²Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.
- (8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.
- (9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

§ 9 Besondere Wegebeiträge

- (1) ¹Müssen Straßen und Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre gebaut oder ausgebaut werden, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, so kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband zum Ersatz der Mehraufwendungen von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge erheben. ²Die Beiträge sind nach Mehraufwendungen zu bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht. ³§8 Abs.3, Abs.4 Satz 1 und 6, Abs.5, Abs.7 Satz 1 und Abs.8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, dass Ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden. ²Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. ³Die Satzung kann bestimmen, dass dabei Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.
- (2) ¹Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. ²Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, dass die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 4 Abs.2 und des §8 Abs. 2 Satz 1 gehören.

§ 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge.

- (1) ¹Die Gemeinden, die nach dem Kurorte-Gesetz ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. ²Ist Träger der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Anlagen ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so kann nur dieser den Kurbeitrag erheben; die Satzung kann in diesem Falle bestimmen, dass die

Gemeinde einen angemessenen Anteil an dem Kurbeitragsaufkommen für ihre eigenen Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 erhält.

- (2) ¹Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) in der jeweils geltenden Fassung zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; die Satzung kann an die Stelle der Hauptwohnung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) in der jeweils geltenden Fassung den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzen. ²Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die der Gemeinde außerhalb des nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil- oder Kurzwecken Unterkunft nehmen. ³Er kann ferner erhoben werden von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen. ⁴Die Kurbeiträge nach den Sätzen 2 und 3 können niedriger als die nach Satz 1 festgesetzt werden. ⁵§6 bleibt unberührt.
- (3) Wer Personen zu Heil- und Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt oder wer sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 in eigenen Einrichtungen betreut, kann durch die Satzung verpflichtet werden, diese Personen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde oder den Gemeindeverband abzuliefern; er haftet insoweit für den Kurbeitrag.
- (4) ¹Die Gemeinden, die nach dem Kurorte-Gesetz ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt sind, sowie die Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. ²§6 bleibt unberührt.
- (5) ¹Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. ²Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind. ³Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf ein nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung bestimmtes Gebiet beschränken.

III. Teil Verwaltungsverfahren

§ 12 Anwendung der Abgabenordnung

§ 13 Kleinbeträge, Abrundung

§ 14 Abgabenbescheide

§ 15 entfallen

§ 16 entfallen

IV. Teil Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17 Abgabenhinterziehung

§ 18 entfallen

§ 19 entfallen

§ 20 Leichtfertige und Abgabengefährdung

§ 21 entfallen.

V. Teil Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften zur Erhebung der Jagdsteuer

§ 22a Einschränkung von Grundrechten

§ 23 Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

§ 24 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen

§ 25 Rechts- und Verwaltungsverordnung

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

